



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

Die Höhe der Beträge, Gebühren und Umlagen wird vom Vorstand beschlossen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern

§ 4 Beiträge

Die Beiträge werden zu Beginn eines jeden Monats eingezogen.

Aufnahmegebühr einmalig für alle Sparten: **15,00 €**

Judo / Kung Fu / Jiu Jitsu

- Monatsbeitrag Erwachsene: **15,50 €**
- Monatsbeitrag 1. Kind: 13,00 €
- Monatsbeitrag 2. Kind: 6,50 €
- Weitere Kinder sind beitragsfrei

Für Judo

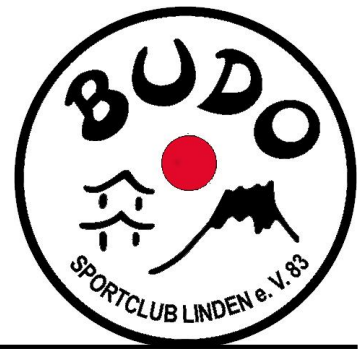
- Judo Pass einmalig: 10,00 €
- Verbandsbeitrag jährlich: 20,00 €

Für Jiu Jitsu

- Jiu Jitsu Pass einmalig: 7,00 €
- Verbandsbeitrag jährlich: 13,25 €

Für Kung Fu / Sentoki

- Kung Fu Pass einmalig: 8,00 €
- Verbandsbeitrag jährlich: 15,00 €



Beitragsordnung

Passive Mitglieder

Jahresbeitrag: **35,00 €** (ggf. zus. Jahressichtmarke)

Prüfungsgebühren:

Gebühren für vereinsinterne Schülergrad-Prüfungen belaufen sich inkl. Urkunde, Eintragung in den Budo Pass und Gürtel, Schärpe oder Abzeichen für alle Sparten auf: **21,00 €**

§ 5 Gebühren

Für Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € erhoben. Für unberechtigte Rücklastschriften werden Gebühren von **10,00 €** erhoben.

§ 6 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Bochum
Kto.: 5311279
BLZ: 43050001
IBAN: DE62430500010005311279
BIC: WELADED1BOC

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Die Kündigung erfolgt nur durch eine Erklärung in Textform des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand, an folgende Anschrift:

Budo Sportclub Linden e.V. 83
Hattinger Straße 817
44879 Bochum

Das Mitglied erhält eine Bestätigung mit der Angabe, zu welchem Termin die Mitgliedschaft endet. Die Verpflichtung der Zahlung von offenen Beiträgen endet nicht mit dem Kündigungsdatum. Das Mitglied wird per Mahnung aufgefordert, den restlichen Beitrag bis zum Austrittsdatum zu bezahlen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt durch Vorstandsbeschluss mit Wirkung vom 07.01.2021 in Kraft.